KANTON NIDWALDEN
Bildungsdirektion
Amt für Berufsbildung und Mittelschule

Kombiniertes Brückenangebot KBA
Richtlinien für die Aufnahme von Lernenden

Stans, 12.01.2026

Gesetzliche Bestimmungen
Vollzugsverordnung über die Brückenangebote für schulentlassene Jugendliche (Brückenangebotsverordnung, BrAV; NG 313.12)

Geltungsbereich
Diese Richtlinien gelten für Jugendliche nach Abschluss der dritten Klasse der Orientierungsschule und Jugendliche des Integrativen Brückenangebots IBA, die ein Aufnahmegesuch für das KBA stellen. Aufnahmegesuche können in der Regel während des laufenden Schuljahres bis Ende November gestellt werden.

Aufnahmebedingungen
Die Aufnahmebedingungen richten sich nach BrAV § 4/10.

Gestützt auf § 4 Abs. 1 werden nur Jugendliche mit schulischen Leistungen im unteren bis mittleren Bereich, die in der Regel höchstens ein Fach im Niveau A besucht haben, berücksichtigt.

Für Jugendliche nach Abschluss des IBA erlässt das Amt für Berufsbildung und Mittelschule gestützt auf § 10 Abs. 2 die folgenden Richtlinien zur fundierten Eignungsabklärung:

Kenntnisse der deutschen Sprache
Nachweis des Sprachstands B1 gemäss GER[1] anhand eines anerkannten Zertifikats (telc, Goethe-Institut) oder anhand eines von der Berufsfachschule durchgeführten Sprachtests bis Ende Juni. Wird das Niveau B1 nicht erreicht, müssen im Vergleich zum Eintrittstest des Vorjahres in das IBA deutliche Fortschritte erkennbar sein.

Aufnahmeentscheid
Lernende ohne Praktikumsplatz werden zunächst provisorisch aufgenommen. Die definitive Aufnahme erfolgt spätestens Ende Oktober, sofern entweder ein Praktikum vorhanden ist oder die Aufnahmebedingungen nach BrAV § 10 erfüllt sind. Die Erfüllung der Aufnahmekriterien wird im Rahmen von periodischen Standortgesprächen überprüft. Werden die Aufnahmekriterien bis Ende Oktober nicht erfüllt, erfolgt der Ausschluss aus dem Angebot.

Gestützt auf BrAV § 16 Abs. 3 kann die definitive Aufnahme an weitere Bedingungen geknüpft werden.

Der Aufnahmeentscheid wird schriftlich per A-Post Plus eröffnet. Werden die Bedinungen nicht termingerecht erfüllt, wird der Aufnahmeentscheid widerrufen.

[1] Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen

Amt für Berufsbildung und Mittelschule Robert-Durrer-Strasse 4, Postfach 1241, 6371 Stans Telefon +41 41 618 74 33, www.netwalden.ch